

§ 7 Stmk. LSG 2015 Aufgaben des Landessportrates

Stmk. LSG 2015 - Steiermärkisches Landessportgesetz 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Landessportrat hat folgende Aufgaben:

1. die Beratung der Landesregierung in allen Fragen des Sports und der Sportförderung und die Abgabe von Empfehlungen zu allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragestellungen;
2. die Vertretung der allgemeinen Interessen des Sports und der Interessen der der Landessportorganisation angehörenden Sportvereine, Dach- und Fachverbände;
3. die Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, die Interessen des Sports betreffen;
4. Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung von Sportehrenzeichen;
5. Anerkennung/Aberkennung von Fachverbänden nach Anhörung des Landessportfachrates;
6. Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern;
7. die jährliche Durchführung eines Landessporttages;
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landessportrates sowie des Landessportfachrates;
9. die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sport;
10. die Erstellung des Budgets für die Landessportorganisation und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses;
11. die Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Landessportorganisation.

In Kraft seit 09.07.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at